

Philosophische Bibliothek

G. W. F. Hegel

Grundlinien der
Philosophie des Rechts

Meiner



GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Grundlinien
der Philosophie
des Rechts

Auf der Grundlage der Edition
des Textes in den
Gesammelten Werken Band 14

herausgegeben von
KLAUS GROTSCH

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 700

Diese Neuausgabe bietet den Text nach Maßgabe der kritischen
Edition *G.W.F. Hegel, Gesammelte Werke*, Band 14, hrsg.
von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann,
Hamburg 2009.

Textredaktion der Studienausgabe:
Marcel Simon-Gadhof

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-2972-4

ISBN eBook: 978-3-7873-2974-8

www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2017. Alle Rechte vorbehalten.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfil-
mungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektroni-
schen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich
gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck und Bin-
dung: C.H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbestän-
dig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100%
chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Zu dieser Ausgabe. Von Klaus Grotzsch IX

Georg Wilhelm Friedrich Hegel
Grundlinien der Philosophie
des Rechts

Vorrede	7
Inhaltsverzeichnis	23
Einleitung. Begriff der Philosophie des Rechts, des Willens, der Freiheit und des Rechts. § 1–32	27
Einteilung. § 33	58

ERSTER TEIL

DAS ABSTRAKTE RECHT

§ 34–104 61

Erster Abschnitt. Das Eigentum. § 41–71	66
A. Besitznahme. § 54–58	75
B. Gebrauch der Sache. § 59–64	79
C. Entäußerung des Eigentums. § 65–70	84
Übergang vom Eigentum zum Vertrag. § 71 . .	91
Zweiter Abschnitt. Der Vertrag. § 72–81	92
Dritter Abschnitt. Das Unrecht. § 82–104	101
A. Unbefangenes Unrecht. § 84–86	102
B. Betrug. § 87–89	103

C. Zwang und Verbrechen. § 90–103	104
Übergang vom Recht zur Moralität. § 104 . . .	114

ZWEITER TEIL	
DIE MORALITÄT	
§ 105–141	117

Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld.	
§ 115–118	123

Zweiter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl.	
§ 119–128.	126

Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen.	
§ 129–141	134
Moralische Formen des Bösen. Heuchelei, Probabilismus, gute Absicht, Überzeugung, Ironie Anm. zu § 140. Übergang der Moralität zur Sittlichkeit. § 141	

DRITTER TEIL	
DIE SITTlichkeit	
§ 142–360	161

Erster Abschnitt. Die Familie. § 158–181	170
A. Die Ehe. § 161–169	171
B. Das Vermögen der Familie. § 170–172	178
C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie. § 173–180	180
Übergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft. § 181	187

Zweiter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft.	
§ 182–256	188
A. Das System der Bedürfnisse. § 189–208	194
a) Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung.	
§ 190–195	195
b) Die Art der Arbeit. § 196–198	197
c) Das Vermögen. § 199–208	199
B. Die Rechtspflege. § 209–229	206
a) Das Recht als Gesetz. § 211–214	207
b) Das Dasein des Gesetzes. § 215–218	212
c) Das Gericht. § 219–229	215
C. Die Polizei und Korporation. § 230–256	223
a) Die Polizei. § 231–249	223
b) Die Korporation. § 250–256	232
 Dritter Abschnitt. Der Staat. § 257–360	 237
A. Das innere Staatsrecht. § 260–329	245
I. Innere Verfassung für sich. § 272–320	265
a) Die fürstliche Gewalt. § 275–286	272
b) Die Regierungsgewalt. § 287–297	286
c) Die gesetzgebende Gewalt. § 298–320	293
II. Die Souveränität gegen Außen. § 321–329	315
B. Das äußere Staatsrecht. § 330–340	322
C. Die Weltgeschichte. § 341–360	328
1) Das Orientalische Reich	334
2) Das Griechische Reich	335
3) Das Römische Reich	336
4) Das Germanische Reich	336
 Anmerkungen	 339
Personenverzeichnis	429

ZU DIESER AUSGABE

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* – eigentlich nach dem Haupttitel: *Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* – ist zunächst als Kompendium »Zum Gebrauch für seine Vorlesungen« (als Hand-out für die Studierenden) verfaßt und publiziert worden und so auf das engste mit seiner Vorlesungstätigkeit verbunden. Bereits in Jena hatte Hegel in mehreren Semestern Vorlesungen über »ius naturae et civitatis« angekündigt¹ und als Nürnberger Gymnasialprofessor war er durch den Lehrplan darauf verpflichtet gewesen, Kurse über »Rechts- Pflichten und Religions-Lehre« zu halten². In Heidelberg begann er dann im Wintersemester 1817/18 mit der in Berlin (1818/19, 1819/20, 1821/22, 1822/23 und 1824/25) fortgesetzten engen Folge von Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, an die sich 1830/31 ein wegen »Unpäßlichkeit«³ abgesagtes und 1831/32

¹ Siehe Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Vier Bände. Felix Meiner Verlag Hamburg 1977. · Briefe von und an Hegel. Band IV, Teil 1. Dokumente und Materialien zur Biographie. Herausgegeben von Friedhelm Nicolin. Felix Meiner Verlag Hamburg 1977. (Philosophische Bibliothek Band 238a Dritte, völlig neubearbeitete Auflage 1977) 80f, 83f.

² Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 10 in zwei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Nürnberger Gymnasialkurse und Gymnasialreden (1808–1816) herausgegeben von Klaus Grottsch. Band 10,1 Gymnasialkurse und Gymnasialreden. · Band 10,2 Beilagen und Anhang. Felix Meiner Verlag Hamburg 2006. Bd 10,1. 369–420; Bd 10,2. 982–984. (die Bände der Gesammelten Werke sind im folgenden abgekürzt: GW)

³ Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Sämtliche Werke. Neue kritische Ausgabe. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Band XI. Berliner Schriften. Verlag von Felix Meiner in Hamburg 1956. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Berliner Schriften 1818–1831. Herausgegeben von Johan-

ein durch Hegels frühen Tod nach wenigen Stunden abgebrochenes Kolleg anschließen sollten.⁴ In seinen beiden ersten Kursen hatte er seinen Studenten die Paragraphen noch diktiert und an das Diktat jeweils erläuternde Ausführungen angeschlossen, vom Winter 1819/20 an trug er ohne zu diktieren vor, in diesem ersten Semester wohl nach Manuskriptvorlagen, die ihm während dieser Zeit zugleich als Material für die Ausarbeitung seines Handbuchs dienten, das gegen Ende des Jahres 1820 erschien und das er im folgenden Wintersemester erstmals seiner Vorlesung zugrunde legen konnte. Wirkung und Verbreitung erlangten die *Grundlinien* aber nicht allein durch Hegels eigene Vorlesungen (für die Rechtsphilosophievorlesung hatten sich in Berlin jeweils 62, 53, 56, 20, 57 Hörer eingeschrieben)⁵,

nes Hoffmeister. Verlag von Felix Meiner in Hamburg 1956. (Der Philosophischen Bibliothek Band 240) 749.

4 Für die kritische Edition der Nachschriften aller Kollegien siehe jetzt Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in drei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Dirk Felgenhauer. Band 26,1 Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1817/18, 1818/19 und 1819/20. Felix Meiner Verlag Hamburg 2013. – Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in vier Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grottsch. Band 26,2 Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1821/22 und 1822/23. Felix Meiner Verlag Hamburg 2015. – Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 26 in vier Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grottsch. Band 26,3 Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1824/25 und 1831. Felix Meiner Verlag Hamburg 2015. (Der abschließende Anhangsband 26,4 wird 2017 erscheinen.)

5 Siehe ebenda 743–746.

sondern auch dadurch, daß Leopold von Henning seit dem Sommer 1823 und weiterhin 1824, 1825, 1825/26, 1827, 1828 und 1830 Rechtsphilosophie nach den *Grundlinien* las, ebenso Karl Ludwig Michelet 1826/27, 1829, 1830, 1831, der auch 1830/31 Hegels ausgefallenes Kolleg übernahm. In enger Anlehnung an Hegel trug Eduard Gans an der juristischen Fakultät 1827/28, 1828/29, 1829/30 und 1831/32 über »Ius naturae seu philosophiam iuris una cum historia iuris universalis« vor;⁶ 1833 gab er die *Grundlinien* im Rahmen der ersten Werke-Ausgabe Hegels in erweiterter Form neu heraus⁷.

Mit der Publikation seiner *Grundlinien* zielte Hegel jedoch keineswegs nur auf Resonanz im Studienbetrieb und im akademischen Bereich. Seit frühestem hatte er sich mit staatsrechtlichen, rechtspolitischen, kirchenstaatsrechtlichen, politökonomischen und natürlich rechtsphilosophischen Themen und Problemen beschäftigt und publizistisch Stellung bezogen, auch zu tagespolitischen Fragen, wie im Falle des württembergischen

⁶ Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in drei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Verfasser des Anhangs Klaus Grotzsch. Band 14,3 Anhang. Felix Meiner Verlag Hamburg 2011. 858–860.

⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Herausgegeben von Dr. Eduard Gans. Mit Königl. Württembergischem, Großherzogl. Hessischem und der freien Stadt Frankfurt Privilegium gegen den Nachdruck und Nachdrucks-Verkauf. Berlin 1833. [*linkes Titelblatt; rechtes Titelblatt:*] Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Werke. Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten: D. Ph. Marheineke, D. J. Schulze, D. Ed. Gans, D. Lp. v. Henning, D. H. Hotho, D. K. Michelet, D. F. Förster. [*Motto:*] Τὰ ληθὲς αἰεὶ πλεῖστον ἰσχύει λόγῳ. Sophocles. Achter Band. Mit Königl. Württembergischem, Großherzogl. Hessischem und der freien Stadt Frankfurt Privilegium gegen den Nachdruck und Nachdrucks-Verkauf. Berlin 1833.

Verfassungsstreits.⁸ Beschäftigung mit Tagespolitik oder gar politischer Agitation gehört freilich nicht zum Programm von Hegels Rechtsphilosophie, das macht er in der ›Vorrede‹ genugsam deutlich. Ebenso bestimmt grenzt er seine Philosophie ab von Strömungen und Haltungen, die einerseits im lockeren Anschluß an Kants Erkenntniskritik eine Wahrheitskepsis vertreten, andererseits eine Gefühlsphilosophie und Gesinnungsethik pflegen (mit welchen grundiert sich Feste feiern lassen, bei denen Bücher in effigie verbrannt werden oder ein politisch motivierter Mord mit Verständnis rechnen kann). Mit gleicher Schärfe polemisiert er sowohl gegen radikal-revolutionäre Vorstellungen, nach denen eine (Staats-)Theorie nur dann gelungen ist, wenn sie ihren Gegenstand so wie er ist dekonstruiert und in ganz neuer Form rekonstruiert hat, wie auch gegen reaktionär-restaurative paternalistisch-patriarchalisch ausgerichtete, noch einmal das Gottesgnadentum feiernde Theorien. Hegel reklamiert für seine Philosophie (und die Philosophie überhaupt) Wissenschaftlichkeit, und das bedeutet, wie im Falle der zeitgleich in einem bemerkenswerten Aufschwung befindlichen Naturwissenschaften, Beschäftigung mit der Wirklichkeit, nicht mit der Wirklichkeit der Natur, sondern mit der des Geistes, d. i. im Falle der Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie die Wirklichkeit des objektiven Geistes, unter welchen

⁸ Siehe dazu ausführlich *GW 14,3. 837–839; dem Verfassungsstreit gewidmet ist: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im Jahr 1815 und 1816. XXXIII Abtheilungen. 1815. 1816. [Rez.] In: Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur. Zehnter Jahrgang. Zweyte Hälfte. July bis December. Heidelberg 1817. Nr 66. [1041]–1056; Nr 67. [1057]–1072; Nr 68. [1073]–1088; Nr 73. [1153]–1168; Nr 74. [1169]–1184; Nr 75. [1185]–1200; Nr 76. [1201]–1216; Nr 77. [127]–1232; Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 15. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Schriften und Entwürfe I (1817–1825). Herausgegeben von Friedrich Hogemann und Christoph Jamme. Felix Meiner Verlag Hamburg 1990. 30–125.*

Begriff Hegel seit der *Enzyklopädie* von 1817⁹ die Sphären von Recht, Moralität und Sittlichkeit als die Formen jener geistigen Welt zusammenfaßt, in der der subjektive Geist, und in diesem Zusammenhang genauer der Wille, objektiv, d.h. sich gegenständiglich wird und ohne die Kultur, gesellschaftliches Leben überhaupt nicht zustande kämen, nicht zu denken wären. Die Gestalten des objektiven Geistes sind die Formen der Wirklichkeit des freien Willens, jede ist eine eigene »Bestimmung und Dasein der Freiheit« (55); das Dasein des freien Willens ist das Recht, jeder der Sphären kommt ihr spezielles Recht zu, zu jeder gehören besondere Rechtsverhältnisse, im Rahmen derer die Rechtsträger das Zusammenleben und -wirken regeln (müssen).

Die erste Gestalt ist die des abstrakten oder formellen Rechts, wo der Wille unmittelbar als Persönlichkeit ist und die Person »sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben« (66) muß in einer äußeren Sache, und dies ist das Eigentum. Mit dem Eigentum, genauer mit seiner Entäußerung ist die Rechtsform des Vertrags verbunden, aus dem in der Gemeinsamkeit der Willen die Allgemeinheit des Willens und des Rechts erwächst. Unrecht ist das Geltendmachen einer Rechtsauffassung gegenüber anderen Vertragsinterpretationen oder eines partikularen Rechts gegenüber allgemeinem geltenden Recht. Eingebettet in die Behandlung des Unrechts ist Hegels Auseinandersetzung mit gängigen, relative Strafzwecke vertretenden Straftheorien,

⁹ Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Zum Gebrauch seiner Vorlesungen von D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Heidelberg, in August Oßwald's Universitätsbuchhandlung. 1817. In *kritischer Edition jetzt in* Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Band 13. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*. (1817) Unter Mitarbeit von Hans-Christian Lucas † und Udo Rameil herausgegeben von Wolfgang Bonsiepen und Klaus Grotzsch. Felix Meiner Verlag Hamburg 2000.

denen er einen absoluten Strafzweck, die Wiederherstellung des verletzten Rechts, entgegenstellt.

Die zweite Gestalt ist die der Entwicklung des Rechts des subjektiven Willens, jene Sphäre also, in die das zweckbestimmte Handeln und die handlungsorientierte Selbstreflexion des Subjekts fallen, in der die Zwecke und Motive analysiert und bewertet und die Limitationen des subjektiven Willens nach innen und nach außen ausgelotet werden. Es ist im modernen Sinne eine Handlungstheorie, die Hegel hier unter dem Titel ›Moralität‹ entwirft. In diesem Zusammenhang befaßt er sich mit der handlungs- und rechtstheoretischen Problematik der Zurechnung, weiterhin dem Recht des Individuums, im Einklang mit sich selbst und am eigenen Wohl orientiert zu handeln, wie auch damit, dass in einem moralischen Argumentationszusammenhang eine Bestimmung des Pflichtbegriffs, als verbindlich für das aufs persönliche und allgemeine Gute und Wohl gerichtete Handeln, lediglich in abstrakter und formeller Weise, nicht mit Inhalt erfüllt, möglich ist. Demgegenüber fällt es durchaus in das Recht des subjektiven Selbstbewußtseins, aus Eigenem, Innerem wissen zu wollen, was Recht und Pflicht, das Gute und die Wahrheit sei, also nach subjektiver Gesinnung und der Stimme des Gewissens folgend zu handeln, doch wird dies mit dem objektiven Recht in Konflikt geraten, wenn es das, was allgemeinverbindlich gilt, mißachtet. Indem der subjektive innerliche Wille seine Besonderheit über das Allgemeine stellt und zum Prinzip seines Handelns macht, wird er böse. Beides, das Gute und das Böse, hat seinen Ursprung in der Subjektivität. In einer langen Anmerkung zum Paragraphen 140 beschreibt Hegel Formen entgrenzter Subjektivität, in denen der Unterschied von Gut und Böse verwischt oder das eine in das andere übergegangen ist.

In der dritten Gestalt entfaltet sich das gesellschaftliche und politische Zusammenlebens, in den Sphären von Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat, die sämtlich das ausmachen, was Hegel in Anlehnung an antike griechische Begrifflichkeit (ἔθος, ἥθος) als Sittlichkeit bezeichnet: die Beziehungen, Verhältnisse, Strukturen, die für das Individuum in einer staat-

lich verfaßten Gemeinschaft immer schon vorgängig und bestimmend sind, wie ein natürlich Gegebenes. Das sind sie aber nicht, sie sind nicht von Natur, ihr Herkommen ist auch nicht ein Jenseits, ein Außen oder Oben, sondern sie sind hervorgegangen aus dem Willen, aus Freiheit: Die Sittlichkeit ist die Wirklichkeit der Idee der Freiheit. In seinen Darlegungen zu Ehe und Familie akzentuiert Hegel seine Ablehnung einer einseitig kontraktualistischen oder naturalistisch-naturrechtlichen Ansicht der Ehe, hebt aber zugleich die Notwendigkeit vermögens- und erbrechtlicher Regelungen für die materielle Absicherung der Familienmitglieder hervor, und wenn er sich auch für eine gesetzliche Regelung der Ehescheidung einsetzt, so bleibt sein Verständnis von den Rollen von Frau und Mann als Ehepartner und im sozialen und politischen Umfeld doch traditionellen und zeittypischen Vorstellungen verhaftet. Mit der Analyse und der Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft schafft Hegel äußerst wirkungsvolle theoretische und begriffliche Neuerungen, vor allem mit der begrifflichen Scheidung von Staat und Gesellschaft, wobei diese nach der Differenz von Citoyen und Bourgeois als »bürgerliche« benannt ist, die Sphäre des Privat- und Erwerbslebens, mitsamt der diese Lebenswelt regulierenden Rechtsordnung. Hegel betrachtet zunächst, was er »System der Bedürfnisse« (194) nennt und das denjenigen Bereich strukturiert, in dem das Individuum als Besonderheit, als »Mensch« (195) die Befriedigung seiner Bedürfnisse besorgt. Die Untersuchung dieses Systems ist angereichert und gekennzeichnet durch die Rezeption der Nationalökonomie. Ein zweites System der Selbstorganisation der bürgerlichen Gesellschaft ist die Rechtspflege, die sozioökonomischen Strukturen und Beziehungen sind die Sphäre, in der das Recht allgemein anerkannt, gewußt und gewollt wird und so objektive Wirklichkeit hat. Voraussetzung ist die Kodifikation des vorhandenen vernünftigen Rechts in einer sprachlich verständlichen Form, dessen Veröffentlichung und Anwendung in öffentlicher Rechtspflege, d. h. durch öffentlich tagende Gerichte, all dies zu Hegels Zeit nicht einmal selbstverständliche Forderungen. In den letzten Bereich

gesellschaftlicher Selbstorganisation gruppiert Hegel zum einen Elemente, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung im weiteren Sinne dienen, aus den (nach heutigem Sprachgebrauch) Rechtsgebieten des Gewerberechts, des Polizei- und Ordnungsrechts, zum Teil des öffentlichen Rechts, aber auch aus dem, was heutzutage der Sozialgesetzgebung zugehörte, denn er nimmt hier die von einer nicht regulierten Ökonomie verursachten sozialen Schäden durchaus scharf in den Blick; zum anderen konzipiert er mit den – nicht zum wenigsten auch zur Milderung sozialer Härten gedachten – ständischen Korporationen Interessensgemeinschaften und -verbände, oder genauer: Institutionen, die der drohenden Fragmentierung der Gesellschaft in sozial bindungslose Individuen entgegenwirken sollen.

Die dritte Gestalt der Sittlichkeit ist der Staat, »die Wirklichkeit der sittlichen Idee« (237). Hegel entwickelt hier seine Theorie des modernen Staates, mit besonderem Blick auf die postrevolutionäre europäische Staatenentwicklung. Zweck des Staates ist es nicht, lediglich den Schutz von Partikularinteressen zu garantieren, denn da er objektiver Geist ist, »so hat das Individuum selbst nur Objektivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied desselben ist«, und »der wahrhafte Inhalt und Zweck« ist vielmehr die »Vereinigung als solche«, die »Vernünftigkeit« des Staates »besteht, abstrakt betrachtet, überhaupt in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelheit« (238). Die Konstituierung eines Staates ist weder möglich auf der Grundlage abstrakter Prinzipien, das belegen die gescheiterten postrevolutionären französischen Verfassungen, noch läßt er sich als zufälliges Agglomerat, zusammengehalten durch ein patriarchalisch-paternalistisches Prinzip, wie nach der reaktionären Theorie von Hallers, konzipieren. Der Staat ist ein selbstreflexives System, ein »Organismus« (242), konstituiert in einer Verfassung und ihren konkreten Institutionen. Der Ausführung seiner Staatslehre sind zwei Betrachtungen vorgeschaltet, eine zum Begriff der politischen Gesinnung, des Patriotismus, den er aus der positiven Beziehung zu den Verfassungsinstitutionen herleitet, die andere, recht ausführli-

che, zum Verhältnis von Staat und Religion, das er nur dann für konfliktfrei annimmt, wenn diese sich in institutionalisierter Form, als Kirche, in den Staat integriert. Die Entfaltung von Hegels Staats- bzw. Verfassungstheorie orientiert sich am Prinzip der Gewaltenteilung, bei ihm die legislative, die exekutive und die fürstliche Gewalt, der die Staatsform, die konstitutionelle Monarchie, entspricht. Durch die Rechte der Geburt und der erblichen Thronfolge legitimiert, ist der Monarch in seiner Funktion lediglich formeller Entscheider, im Zusammenspiel mit der Regierungsgewalt, der von den Ministern und Staatsbeamten, die die in der Hierarchie emporgereichten Entscheidungsvorlagen liefern, repräsentierten und ausgeübten Exekutive. Zum Schutz gegen mögliche Mißbräuche und Übergriffe entwirft Hegel bildungs- und organisationssoziologisch ausgerichtete Institute der Selbstkontrolle und Optimierung des Beamtenwesens. Da Hegel ein Verfassungsmodell, in dem die Gewalten sich einander vollkommen ausschließend gegenüberstehen, ablehnt, greifen bei ihm fürstliche und Regierungsgewalt auch in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt über. Deren Organ ist die repräsentative Ständeversammlung. Die Darstellung der Rekrutierungs- und Wirkungsweise dieser Verfassungsinstitution ist als zeitgeschichtliches Zeugnis zu lesen: die Verfassungsentwicklung in den europäischen Staaten war über irgendeine Form ständischer Repräsentanz noch nicht hinausgelangt, das Wahlrecht hing von einem Wahlzensus ab, politische Parteien gab es nicht. Als einzelner individueller steht jeder Staat in bestimmter Beziehung zu anderen Staaten, und Hegel, wohl in Reminiszenz vor allem an die Zeit zwischen 1792 und 1815, beleuchtet näher den kriegerischen Konflikt. Die zwischenstaatlichen Beziehungen regelt das Völkerrecht, doch da es über den Staaten keine Instanz gibt, die das Recht garantieren und durchsetzen könnte, ist im Konfliktfall der Krieg die einzige Umgangsform. Als besondere Individuen sind die einzelnen Staaten eingelassen in die Geschichte der Staaten und Völker. Deren Schicksale, Wirken und Zukunft ist Gegenstand eines geschichtsphilosophischen Überblicks über die Weltgeschichte, mit dem das Buch schließt.

In der ›Vorrede‹ hatte Hegel die Wirklichkeit (des Geistes) als Gegenstand einer wissenschaftlichen Philosophie des Staates und des Rechts reklamiert, nicht in Form einer Beschreibung des empirischen »Reichtum[s] von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen« (19), sondern als Analyse und Darstellung der zugrundeliegenden Strukturen und Gesetzmäßigkeiten, als der vernünftigen Wirklichkeit. Diesen etwas tiefer gelegten Begriff von Wirklichkeit sollte die Gnome von der Vernünftigkeit des Wirklichen (18) schlagkräftig zum Ausdruck bringen, doch wurde sie allzu häufig der Anstoß für weitreichende Mißverständnisse bei hermeneutisch ungefestigten Interpreten.¹⁰



In der ›Philosophischen Bibliothek‹ erschienen die *Grundlinien* zum ersten Mal 1911, herausgegeben von Georg Lasson als Band 6 der geplanten Reihe ›Sämtliche[r] Werke‹ Hegels¹¹. Von dieser Ausgabe erschien 1921 eine zweite und 1930 eine geringfügig neugestaltete und um einen Anhang erweiterte dritte Auflage¹². Der Anhang enthält Hegels Notizen aus seinem

¹⁰ *Eine ausführliche Dokumentation der unmittelbaren Rezeption der Grundlinien und ihrer Rezeptionsgeschichte im 19. Jahrhundert ist Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie. Band 1. Herausgegeben von Manfred Riedel. Suhrkamp. Frankfurt am Main 1975. 2. Auflage 2016.*

¹¹ [Umschlagtitel:] Philosophische Bibliothek Band 124. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Von Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgegeben von Georg Lasson, Pastor an St. Bartholomäus, Berlin. Leipzig 1911. Verlag von Felix Meiner. [linkes Titelblatt:] Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Sämtliche Werke. Unter Mitwirkung von Dr. Otto Weiß herausgegeben von Georg Lasson. Band VI: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Leipzig Verlag von Felix Meiner. [rechtes Titelblatt:] Philosophische Bibliothek Band 124. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Von D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität zu Berlin. Berlin, 1821. In der Nicolai'schen Buchhandlung. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgegeben von Georg Lasson, Pastor an St. Bartholomäus, Berlin. Leipzig 1911. Verlag von Felix Meiner.

¹² Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Sämtliche Werke herausgegeben von

Handexemplar der *Grundlinien*.¹³ Im Rahmen der neukonzierten ›Sämtliche Werke. Neue kritische Ausgabe‹ publizierte Johannes Hoffmeister als neuer Herausgeber die *Grundlinien* 1955 in vierter Auflage, nunmehr ohne die ›Zusätze‹¹⁴, aber

Georg Lasson. Band VI: Grundlinien der Philosophie des Rechts mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen. Im Anhang Hegels Zusätze in seinem Handexemplar. Verlag von Felix Meiner in Leipzig. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgegeben von Georg Lasson. Dritte Auflage. Der Philosophischen Bibliothek Band 124a. Leipzig 1930. Verlag von Felix Meiner. *Der Anhang ist separat paginiert und besitzt ein Zwischentitelblatt*: Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Eigenhändige Randbemerkungen zu seiner Rechtsphilosophie. Aus der Handschrift herausgegeben von Georg Lasson. Der Philosophischen Bibliothek Band 124b. Leipzig 1930. Verlag von Felix Meiner.

¹³ *Hegel hat sich ein Exemplar seines Compendiums mit Schreibpapier durchschließen und binden lassen und darin Dispositionen, Argumentationsschemata, Stichwörter, kurze Bemerkungen und gelegentlich auch längere Ausführungen notiert, zum Teil auch aus anderen älteren Manuskripten übertragen. Erhalten geblieben ist nur ein Band mit der ersten Hälfte der Grundlinien, bis § 180, aber es wird zweifellos auch einen Band mit der zweiten Hälfte gegeben haben; zur Sache vgl. GW 14,3. 865–889. Für die Notizen siehe jetzt Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in drei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Band 14,2 Beilagen. Felix Meiner Verlag Hamburg 2010. 292–773.*

¹⁴ *Eduard Gans hatte in seine Neuausgabe der Grundlinien innerhalb der sogenannten ›Freundesvereinsausgabe‹ (vgl. oben die Fußnote 7) Textmaterial aus Vorlesungsnachschriften in den Text der Grundlinien eingefügt, um zumindest einen gewissen Eindruck davon zu vermitteln, in welcher Weise und in welchem Maße der Vortrag im Kolleg über das im Compendium enthaltene hinausreichte. Um den generischen Charakter des Buches nicht zu zerstören, wählte er für die aufzunehmenden Texte die Form von ›Zusätzen‹, die er fast jedem Paragraphen in einer sehr eigenen Textredaktion, bei der er sich aus den Nachschriften von Heinrich Gustav Hotho vom Winter 1822/23 und von Karl Gustav Julius von Griesheim aus dem Winter 1824/25 bediente, beifügte. In der Edition der Nachschriften in GW 26,2 und*

weiterhin mit den Notizen im Anhang.¹⁵ 1995 veröffentlichte der Verlag eine als fünfte Auflage deklarierte, mit einigen Textrevisionen versehene Neuauflage.¹⁶ Die erste Studienausgabe auf der Grundlage des in den *GW* historisch-kritisch edierten Textes erschien 2013 als Band 638 der Philosophischen Bibliothek, herausgegeben von Horst D. Brandt.

Die vorliegende, vollständig neu erarbeitete Studienausgabe bietet, ebenfalls unter Verzicht auf die Wiedergabe der Apparate, zum ersten Mal den unveränderten Text der kritischen Edition.¹⁷ Bei der Redaktion des Textes wurden lediglich veraltete Schreibweisen (»Daseyn«, »Eigenthum«) an die heutige Schreibung angepaßt. Zusammen- und Getrennschreibung, Groß- und Kleinschreibung sowie die Zeichensetzung wurden gegenüber der Originalausgabe nicht verändert. Einzige Ausnahme: Kommata vor Klammern sind – wie heute üblich – hinter diese gesetzt, und die Zeichenverwendung in Klammerverweisen ist an den heutigen Gebrauch angepaßt.

GW 26,3 sind die von Gans übernommenen Passagen in einem eigenen Apparat ausgewiesen.

¹⁵ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Sämtliche Werke. Neue kritische Ausgabe. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Band XII. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Verlag von Felix Meiner in Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Vierte Auflage. Verlag von Felix Meiner in Hamburg, 1955. (Der Philosophischen Bibliothek Band 124 a) *Von dieser Ausgabe erschien 1962 ein Unveränderter Abdruck, allerdings ohne die Sämtliche Werke-Titelei.*

¹⁶ *Für eine Übersicht über alle bis zum Jahre 2010 erschienenen (deutschsprachigen) Ausgaben der Grundlinien und ihre Charakterisierung siehe GW 14,3. 800–837.*

¹⁷ *Siehe Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Gesammelte Werke in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste. Band 14 in zwei Teilbänden. Felix Meiner Verlag Hamburg. · Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Klaus Grotzsch und Elisabeth Weisser-Lohmann. Band 14,1 Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse · Grundlinien der Philosophie des Rechts. Felix Meiner Verlag Hamburg 2009.*

Die im Kolummentitel innen mitgeführten Seitenzahlen verweisen auf die Paginierung in *GW 14, 1*. Im Text unserer Ausgabe bezeichnen Trennstriche (|) die dortigen Seitenübergänge.

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

GRUNDLINIEN
DER PHILOSOPHIE
DES RECHTS

NATURRECHT
UND
STAATSWISSENSCHAFT
IM GRUNDRISS.

Zum Gebrauch für seine Vorlesungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,
Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

GRUNDLINIEN
DER
PHILOSOPHIE DES RECHTS.

Von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

N a t u r r e c h t
und
S t a a t s w i s s e n s c h a f t
i m G r u n d r i s s e.

Zum Gebrauch für seine Vorlesungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,
Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

Grundlinien

der

Philosophie des Rechts.

Von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

VORREDE

- ★ Die unmittelbare Veranlassung zur Herausgabe dieses Grundrisses ist das Bedürfnis, meinen Zuhörern einen Leitfaden zu den Vorlesungen in die Hände zu geben, welche ich meinem
- ★ Amte gemäß über die Philosophie des Rechts halte. Dieses Lehrbuch ist eine weitere, insbesondere mehr systematische Ausführung derselben Grundbegriffe, welche über diesen Teil der Philosophie in der von mir sonst für meine Vorlesungen bestimmten Encyclopädie der philosophischen Wissen-
- 10 schaften (Heidelberg 1817) bereits enthalten sind.

Daß dieser Grundriß aber im Druck erscheinen sollte, hiemit auch vor das größere Publikum kommt, wurde die Veranlassung, die Anmerkungen, die zunächst in kurzer Erwähnung die verwandten oder abweichenden Vorstellungen, weitem Fol-

15 gen und dergleichen andeuten sollten, was in den Vorlesungen seine gehörige Erläuterung erhalten würde, manchmal schon hier weiter auszuführen, um den abstrakteren Inhalt des Textes zuweilen zu verdeutlichen, und auf nahe liegende in dermaliger Zeit gang und gäbe Vorstellungen eine ausgedehntere Rück-

20 sicht zu nehmen. So ist eine Anzahl weitläufigerer Anmerkungen entstanden, als der Zweck und Stil eines Kompendiums sonst mit sich bringt. Ein eigentliches Kompendium jedoch hat den für fertig angesehenen Umkreis einer Wissenschaft zum Gegenstande, und das ihm eigentümliche ist, vielleicht einen

25 kleinen Zusatz hie und da ausgenommen, vornehmlich die Zusammenstellung und Ordnung der wesentlichen Momente eines Inhalts, der längst eben so zugegeben und bekannt ist, als jene Form ihre längst ausgemachten Regeln und Manieren hat. Von einem philosophischen Grundriß erwartet man diesen

30 Zuschnitt schon etwa darum nicht, weil man sich vorstellt, das, was die Philosophie vor sich bringe, sei ein so übernachtiges

- ★ Werk, als das Gewebe der Penelope, das jeden Tag von Vorne angefangen werde.

Allerdings weicht dieser Grundriß zunächst von einem gewöhnlichen Compendium durch die Methode ab, die darin das Leitende ausmacht. Daß aber die philosophische Art des Fortschreitens von einer Materie zu einer andern und des wissenschaftlichen Beweisens, diese spekulative Erkenntnisweise überhaupt, wesentlich sich von anderer Erkenntnisweise unterscheidet, wird hier vorausgesetzt. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Verschiedenheit kann es allein sein, was die Philosophie aus dem schmachvollen Verfall, in welchen sie in unsern Zeiten versunken ist, herauszureißen vermögen wird. Man hat wohl die Unzulänglichkeit der Formen und Regeln der vormaligen Logik, des Definierens, Einteilens und Schließens, welche die Regeln der Verstandeserkenntnis enthalten, für die spekulative Wissenschaft erkannt, oder mehr nur gefühlt als erkannt, und dann diese Regeln nur als Fesseln weggeworfen, um aus dem Herzen, der Phantasie, der zufälligen Anschauung willkürlich zu sprechen; und da denn doch auch Reflexion und Gedanken-Verhältnisse eintreten müssen, verfährt man bewußtlos in der verachteten Methode des ganz gewöhnlichen Folgerns und Raisonnements. – Die Natur des spekulativen Wissens habe ich in meiner Wissenschaft der Logik, ausführlich entwickelt; in diesem Grundriß ist darum nur hie und da eine Erläuterung über Fortgang und Methode hinzugefügt worden. Bei der konkreten und in sich so mannigfaltigen Beschaffenheit des Gegenstandes ist es zwar vernachlässigt worden, in allen und jeden Einzelheiten die logische Fortleitung nachzuweisen und herauszuheben; teils konnte dies, bei vorausgesetzter Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Methode für überflüssig gehalten werden, teils wird aber es von selbst auffallen, daß das Ganze wie die Ausbildung seiner Glieder auf dem logischen Geiste beruht. Von dieser Seite möchte ich auch vornehmlich, daß diese Abhandlung gefaßt und beurteilt würde. Denn das, um was es in derselben zu tun ist, ist die Wissenschaft, und in der Wissenschaft ist der Inhalt wesentlich an die Form gebunden.

Man kann zwar von denen, die es am gründlichsten zu nehmen scheinen, hören, die Form sei etwas Äußeres und für die